



A bis Z der (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung

FSJ Kultur, FSJ Politik, FSJ Schule

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung sind Bildungs- und Engagementangebote für Jugendliche in Einrichtungen der Kultur- und Bildungsarbeit.

Grundlage für das „A bis Z der (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung“ bilden das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten – im Folgenden JFDG – und darüber hinaus zutreffende rechtliche Regelungen.

Inhaltliche und fachliche Basis für das „A bis Z der (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung“ ist das Qualitätskonzept für die (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung (FSJ Kultur, FSJ Politik, FSJ Schule) der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. in der jeweils gültigen Fassung mit den zugehörigen

- // Qualitätsstandards für Träger,
- // Qualitätsstandards für Einsatzstellen,
- // Qualitätsstandards für Bildungstage/Seminare,
- // sowie der Pädagogischen Rahmenkonzeption.

An den (Jugend-)Freiwilligendiensten Kultur und Bildung können Jugendliche und junge Erwachsene unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Bezüglich des Höchstalters ist maßgeblich, dass das 27. Lebensjahr während des Freiwilligendienstes nicht vollendet wird.

Anleitung

Die Einsatzstelle benennt eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und Begleitung der/des Freiwilligen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der/des Freiwilligen, sie vermittelt ihr/ihm Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung des Arbeitsalltags und für den weiteren Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der/des Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Anrechnung von Leistungen

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Anrechnung der Leistungen (→ Taschengeld und → Sozialversicherungsbeiträge) auf andere Leistungen bzw. Ansprüche kommen kann. (→ Siehe auch ALG II) Empfänger von Rentenleistungen sollten daher mit der zuständigen Rentenkasse klären, ob und ggf. inwieweit die Leistungen auf die Rente angerechnet werden.

ALG II und Freiwilligendienste

ALG II – Empfänger/-innen können grundsätzlich an den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende – das sogenannte Arbeitslosengeld II – dies nicht grundsätzlich ausschließt. Vom Taschengeld, das ein/e Freiwillige/-r erhält, gilt ein Betrag in Höhe von 175 Euro (nach § 1 Absatz 7 ALG II-Verordnung) nicht als zu berücksichtigende Einnahme. Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Die Absatzbeträge für Versicherungen und Werbungskosten sind darin schon berücksichtigt, so dass kein Nachweis für diese Absatzbeträge erbracht werden muss. Liegen im Einzelfall höhere Aufwendungen vor, werden sie auf Nachweis entsprechend berücksichtigt.



Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein/-e Bezieher/-in von Arbeitslosengeld II während des Freiwilligendienstes nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitgeber

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung begründen keine Arbeitsverhältnisse. Zum Schutz der Freiwilligen finden aber zahlreiche Regelungen aus dem Arbeitsrecht Anwendung. → Rechtsverhältnis

Arbeitgeber ist nach dem JFDG und entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung (Vertragsmodell des Trägers) der Träger oder die Einsatzstelle.

Arbeitslosenversicherung und -geld

Für die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. vom Träger Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Wenn Freiwillige im Anschluss an ihren Freiwilligendienst Kultur und Bildung nicht direkt einen Ausbildungs- oder Studienplatz finden, sollten sie sich rechtzeitig (drei Monate vor Beendigung des Dienstes) bei der Agentur für Arbeit melden, um Ansprüche geltend machen zu können bzw. weiter versichert zu sein. Auch Freiwillige, die ihren Dienst vorzeitig beenden, müssen sich arbeitslos melden, wenn sich nicht direkt eine Ausbildung oder Studium anschließt. Es besteht bei Ableistung eines Freiwilligendienstes nach zwölf vollen Monaten Anspruch auf Arbeitslosengeld. In welcher Höhe und für wie lange ergibt sich aus den jeweils aktuell zutreffenden rechtlichen Regelungen.

Arbeitsmarktneutralität

Ein Platz in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung darf keinen regulären Arbeitsplatz verdrängen bzw. die Schaffung eines solchen verhindern. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt zudem, dass jeder Missbrauch von Freiwilligen als Arbeitskräfte untersagt ist. Freiwillige üben praktische Hilfstätigkeiten aus, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten ist jeweils im Einzelfall zu klären.

Arbeitsschutz

→ Rechtsverhältnis

Arbeitsunfall

Ein Arbeitsunfall ist unverzüglich von der Einsatzstelle bzw. dem Träger (entsprechend dem Verwaltungsmodell des Trägers) der Berufsgenossenschaft zu melden. Ein Unfall auf dem Arbeitsweg und während der Seminarzeit gilt ebenfalls als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Die (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung stellen Vollzeit-Beschäftigungen dar; die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden. Sie orientiert sich an den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Überstunden oder Wochenenddienste werden zeitnah mit Freistunden abgegolten. Die Seminare gelten als Arbeitszeit.



Aufsichtspflicht

Freiwillige ab 18 Jahren dürfen nach vorheriger Einweisung – bei der über besondere Gefahrenquellen, entsprechende Maßnahmen und Verhalten informiert wird – auch alleine Aufsicht führen. Verantwortliche Erwachsene müssen jedoch jederzeit erreichbar sein. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nur dann alleine Aufsicht führen, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern der/s Freiwilligen sowie aller Eltern der zu Beaufsichtigenden vorliegt.

Ausland

Der Freiwilligendienst kann nach dem JFDG auch in einer Einsatzstelle im Ausland geleistet werden, wenn der zuständige FSJ-Träger seinen Sitz in Deutschland hat. Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung International (<http://freiwilligendienste-kultur-bildung.de>) der BKJ und des ihr angeschlossenen Trägerverbundes stehen für interessierte Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre ab März 2012 zur Verfügung.

Ausländer/-innen in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung

Ausländer/-innen stehen die Freiwilligendienste Kultur und Bildung offen. Voraussetzung hierfür ist bei bereits in Deutschland lebenden Ausländer/-innen ein Aufenthaltstitel, der keinen Sperrvermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ enthält. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist unabhängig von der Arbeitsmarktlage auch für Asylsuchende und Geduldete möglich, wenn diese sich bereits mehr als 12 Monate in Deutschland aufhalten. Das FSJ ist gemäß § 9 Arbeitsgenehmigungsverordnung eine arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigung.

Freiwilligen aus dem Ausland kann speziell für die Teilnahme an den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Die Beantragung einer Arbeitsgenehmigung ist nicht notwendig. Ein Aufenthaltstitel (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt (Stand 2012: 374,00 Euro plus die Kosten der Unterkunft) gesichert ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz. Ein Anspruch auf Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen (Wohngeld, Hilfen zum Lebensunterhalt) besteht nicht.

Ausweis

Freiwillige erhalten für die Zeit ihres Freiwilligendienstes einen Ausweis, mit dem sie z. T. Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. beim Besuch von staatlichen und kommunalen Einrichtungen (z. B. Museum, Schwimmbad, Volkshochschule) entsprechend den Ermäßigungen für Schüler/-innen, Azubis oder Student/-innen erhalten. Die konkreten Regelungen sind vor Ort zu erfragen, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Beginn

Der reguläre Beginn eines Freiwilligendienstes Kultur und Bildung ist der 01. September eines jeden Jahres, im FSJ Schule kann der Termin abweichen und der Dienst schon zum 01. April und 01. August starten. Weitere Ausnahmen sind möglich und individuell bei den Trägern zu erfragen.

Berufsgenossenschaft

Die Freiwilligen sind von der Einsatzstelle bzw. dem Träger (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.



Bescheinigung

Zu Beginn des Freiwilligendienstes erhalten Freiwillige vom Träger eine Bescheinigung über ihren Status zum Nachweis gegenüber Behörden. Bei ordnungsgemäßer Ableistung des Freiwilligendienstes (inkl. der verpflichtenden → Seminar- und Bildungstage) erhalten die Freiwilligen vom Träger eine rückwirkende Bestätigung über ihre Teilnahme.

Betreuung durch den Träger

→ Pädagogische Begleitung

Bewerbung

Jugendliche Interessenten/-innen für den Freiwilligendienst FSJ Kultur reichen ihre Bewerbung zentral über ein Onlineverfahren (www.bewerbung.freiwilligendienste-kultur-bildung.de) ein. Für FSJ Schule und FSJ Politik sind die Bewerbungsmodalitäten bei den einzelnen Landesträgern, die diese Formate anbieten, zu erfragen. Im Saarland werden aktuell keine Plätze vom Trägerverbund der BKJ angeboten. Der Bewerbungsschluss ist der 31. März eines jeden Jahres. Der Träger in dem Bundesland, in dem die/der Jugendliche einen Einsatz anstrebt, ist zuständig für die Vorauswahl und die Vermittlung der Bewerber/innen. Entstehende Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen werden weder von den Trägern noch Einsatzstellen übernommen. Interessierte Einrichtungen wenden sich an den Träger hinsichtlich der Anerkennung als Einsatzstelle in ihrer Region.

Bildungstage

→ Seminare

Datenschutz

Personenbezogene Daten der Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz und sind gemäß § 12 des JFDG zu schützen. Mit Einwilligung der Freiwilligen können Daten zur Kontaktpflege oder zu wissenschaftlichen Zwecken über den Dienst hinaus gespeichert werden.

Dauer

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung werden in der Regel zwölf Monate geleistet; regulärer Beginn ist der 01. September, reguläres Ende der 31. August eines jeden Jahres. Die Mindestdauer zur Anerkennung des FSJ beträgt sechs Monate.

Einsatzfelder

Die Einsatzfelder in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung umfassen unterstützende Tätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen und Projekten. Im FSJ Kultur finden sich diese in der Jugendkulturarbeit, in Kultureinrichtungen oder in Einrichtungen und Projekten der Jugendhilfe/Jugendarbeit mit einem kulturellen Tätigkeitsschwerpunkt. Im FSJ Politik sind Freiwillige in Gremien der Landes- und Kommunalpolitik sowie in Jugendverbänden, in Gedenkstätten, in Gewerkschaften und politischen und gemeinnützigen Stiftungen tätig. Freiwillige im FSJ Schule bereichern mit ihrem Einsatz in Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien und im Ganztagsbereich.



Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die/der Freiwillige arbeitet, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Die Anerkennung von Einsatzstellen erfolgt durch die → Träger.

Einsatzstellenbesuch

Die pädagogische Fachkraft des Trägers besucht die/den Freiwillige/-n während des Freiwilligenjahres in der Einrichtung. Ziel ist es, sich über die Arbeit der Einrichtung und der/des Jugendlichen zu informieren, Entwicklungsprozesse zu initiieren und zu moderieren oder in Konfliktfällen zu vermitteln. Der Träger führt Gespräche mit der/dem Freiwilligen und der/dem Begleiter/-in in der Einsatzstelle über die Bildungserfahrungen, den Arbeitsalltag und die Projektarbeit der/des Freiwilligen. Er macht sich ein Bild über die Gewährleistung der Rahmenbedingungen und die Umsetzung der Konzeption der Freiwilligendienste Kultur und Bildung vor Ort.

Einsatzstellentreffen und -qualifizierung

Der Träger ist zuständig für die Vernetzung und Weiterbildung von Einsatzstellen. Er organisiert den Fachaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene. Einsatzstellentreffen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie bieten den Leitern/-innen der Einsatzstellen und den Begleitern/-innen der Freiwilligen die Möglichkeit des Austauschs, der Vernetzung und Weiterbildung.

Fahrtkosten

Mit ihrem Ausweis oder einer → Bescheinigung können Freiwillige in der Regel für Wochen- bzw. Monatskarten des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) den vergünstigten Tarif für Auszubildende bzw. Studenten/-innen erhalten (laut Berechtigungskarte der Deutschen Bahn auch zur Benutzung von Schüler-Karten). Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Fahrtkosten für Vorstellungsgespräche siehe auch → Bewerbung.

Gebührenbefreiungen

Freiwillige in den Freiwilligendiensten Kultur und Bildung sind von der Erhebung von Zusatzbeiträgen der Krankenkassen befreit. Freiwillige mit eigener Haushaltsführung können sich während des Freiwilligendienstes bei der Krankenkasse Zuzahlungen erstatten lassen, wenn die Eigenbeteiligungen an beispielsweise Praxis- und Rezeptgebühren oder Behandlungskosten 2% vom Einkommen im Kalenderjahr übersteigen.

Ein Anspruch auf Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren besteht nicht, kann aber ebenso beantragt werden (beim Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro oder Sozialamt) wie eine Ermäßigung der Telefongebühren (bei der Telekom, in der Regel an die Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren gebunden).

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für die (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung ist das Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 1. Juni 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19 vom 26. Mai 2008, S. 842 ff.). Darüber hinaus gelten die jeweiligen Gesetze und Richtlinien des Bundeslandes, das Qualitätskonzept der Freiwilligendienste Kultur und Bildung sowie die Festlegungen, niedergelegt im Vertrag zwischen dem/der Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle.



Haftpflicht

Die Einsatzstelle informiert die/den Freiwillige/-n zu Beginn des Einsatzes darüber, welche Tätigkeiten übernommen werden dürfen, welche Fachkräfte für die Anleitung und Betreuung zuständig sind und welche Tatbestände im Rahmen der Dienstpflicht durch eine Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle abgesichert sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bei Freiwilligen unter 18 Jahren findet das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung (z. B. keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen).

Kindergeld

Für Freiwillige bis 25 Jahren ist die Ableistung eines Freiwilligendienstes Kultur und Bildung hinsichtlich Kindergeld und Kinderfreibeträgen sowie weiterer kinderbezogener Leistungen weitestgehend gleichbedeutend mit Zeiten der Schul- und Berufsausbildung; sie werden gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Kindes den Betrag von 8.004 Euro im Jahr (Stand: 01. Januar 2011) nicht übersteigt. Auf den Ausbildungsfreibetrag von bis zu 924 Euro besteht kein Anspruch. Eine Fortzahlung des Kindergeldes und die Gewährung damit zusammenhängender Leistungen aufgrund der Ableistung des Dienstes über das 25. Lebensjahr hinaus wird nicht gewährt.

Krankenversicherung

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann – zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt oder zusätzlich erhalten werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor Antritt des Freiwilligendienstes geklärt werden. Seit Januar 2012 gilt, dass die Zeit des Freiwilligendienstes mit der Familienversicherung ausgeglichen werden kann. Demnach endet die beitragsfreie Familienversicherung – nach einem zwölfmonatigen Dienst – nicht am 25., sondern am 26. Geburtstag.

Krankheitsfall

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel spätestens am dritten Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen. Für die Zeiten, in denen → Seminare stattfinden, muss die Bescheinigung bereits am ersten Tag vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist, wie im Vertrag festgelegt, der Einsatzstelle bzw. dem Träger vorzulegen. Im Krankheitsfall der Freiwilligen werden bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Bei einer Krankheit, die länger währt, übernimmt die Krankenversicherung die gesetzlich geregelten Leistungen. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Freiwilligendienstes.

Kündigung

Freiwillige verpflichten sich in der Regel für ein Jahr. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, z. B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Kündigungen müssen sowohl beim Träger als auch bei der Einsatzstelle den vertraglichen Regelungen gemäß schriftlich erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Der Urlaubsanspruch verringert sich entsprechend.



Meldepflicht

Wenn Freiwillige für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt des ersten oder zweiten Wohnsitzes anmelden, sonst wird ein Bußgeld von der Behörde erhoben.

Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird. Nebentätigkeiten müssen vom Träger und von der Einsatzstelle genehmigt werden. Bei Nebentätigkeiten ergibt sich eine Versteuerung des Taschengeldes, wenn die Grenze des Freibetrages überschritten wird.

Pädagogische Begleitung

Das JFDG trifft Regelungen zur pädagogischen Begleitung. Verantwortlich für die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags ist der Träger gemeinsam mit der Einsatzstelle. Grundlage bildet die Pädagogische Rahmenkonzeption der (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die pädagogische Fachkraft des Trägers und der Einsatzstelle sowie die → Seminararbeit.

Personalbogen

Der Personalbogen ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Freiwilligendienstes auszufüllen und beim Träger und der Einsatzstelle einzureichen.

Praktikum

Ein Freiwilligendienst wird bei einigen Ausbildungen als Vorpraktikum anerkannt. Nähere Informationen sind bei der jeweiligen Ausbildungsstelle zu erfragen.

Praxisgebühr

Versicherte, die einen Freiwilligendienst ableisten, müssen die im Gesetz vorgesehenen Zuzahlungen (hierzu gehört auch die Praxisgebühr) leisten. Die Praxisgebühr ist erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu leisten. Im Kalenderjahr sollten Versicherte nur mit Zuzahlungen in Höhe von 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt belastet sein (Belastungsgrenze). Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt die Belastungsgrenze 1 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Diese Voraussetzungen sind entsprechend nachzuweisen. Bei Überschreiten der Belastungsgrenze werden die geleisteten Zuzahlungen über der benannten Grenze auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres von der Krankenkasse erstattet.

Projekt

Während des Freiwilligendienstes hat die/der Freiwillige die Möglichkeit, eigenverantwortlich ein Projekt zu verwirklichen. Das Projekt wird auf Grundlage eigener Ideen selbstständig nach Absprache mit und unter fachlicher Begleitung der Einsatzstelle entwickelt. Die Freiwilligen verantworten das Projektmanagement (Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation).



Qualität in den (Jugend-)Freiwilligendiensten Kultur und Bildung

Die (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung unterliegen einem kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess, für den die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e.V. in Zusammenarbeit mit dem Trägerverbund die Verantwortung trägt. Im Qualitätskonzept und in der Pädagogischen Rahmenkonzeption sind die Wirkungsziele der Freiwilligendienste niedergelegt und Qualitätsstandards für Träger, für Einsatzstellen und für Bildungstage/Seminare formuliert. Die Träger, Einsatzstellen und Freiwilligen gestalten den Qualitätsentwicklungsprozess dialogisch und verpflichten sich zur Evaluation.

Rechtsverhältnis

Obwohl Freiwillige und Träger bzw. Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis eingehen, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften vom Gesetzgeber einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen. Zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine privatrechtliche Vereinbarung auf Grundlage des JFDG geschlossen.

Schweigepflicht

Freiwillige sind verpflichtet – wie auch alle anderen Mitarbeiter/-innen in einer Einsatzstelle – über alle betrieblichen und persönlichen Umstände Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstes.

Seminare

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung sind Bildungsjahre. Der Gesetzgeber schreibt im JFDG für einen zwölfmonatigen Einsatz mindestens 25 Bildungstage verpflichtend vor. Freiwillige nehmen an wenigstens drei fünf- bis sechstägigen Seminaren teil, die der Träger organisiert und durchführt. Ergänzt wird dieses Angebot durch weitere Seminare, Regionaltreffen, Hospitationen oder frei wählbare Bildungstage (in Werkstätten oder Kursen) in Abstimmung mit dem Träger und der Einsatzstelle. Seminarkosten übernimmt der Träger auf der Basis des Vertrages. Seminarzeit gilt dabei als Arbeitszeit; Urlaub kann in dieser Zeit aber nicht genommen werden.

Die Seminare ermöglichen den Freiwilligen die Reflexion ihres Freiwilligendienstes im Austausch mit anderen Freiwilligen. Sie gewinnen einen Einblick in die Praxis kultureller, politischer und/oder außerschulischer Bildung. Sie setzen sich diskursiv und künstlerisch mit persönlichen und gesellschaftspolitischen Themen auseinander, erlernen Methoden und Techniken, die ihr Handlungsrepertoire im Einsatzfeld erweitern. Sie entwickeln ihre personalen, sozialen und/oder interkulturellen Kompetenzen für ihren weiteren Lebens- und Berufsweg.

Sozialversicherungsbeiträge

Freiwillige müssen nach dem JFDG sozialversichert werden, wenn sie ein Entgelt (Taschengeld) erhalten. Sie werden rechtlich annähernd so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende. Das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die abzuführenden Beiträge werden von der Einsatzstelle oder vom Träger (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) gezahlt. Die Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.



Steueridentifikationsnummer

Die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergebene Steueridentifikationsnummer besteht aus elf Ziffern. Diese ist zusammen mit dem Geburtsdatum und der Auskunft zur Religionszugehörigkeit beim Träger einzureichen.

Steuern

Das Taschengeld und die Sachbezüge bzw. Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind wie Lohn oder Gehalt steuerlich zu veranlagern. Im Freiwilligendienst fallen in der Regel keine Steuern an (bei der Lohnsteuerklasse I), da die Grenze für die Besteuerung unterschritten wird.

Studium

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählt ein Freiwilligendienst als Wartezeit.

Tätigkeitsprofil

Das Tätigkeitsprofil ist Bestandteil des Vertrages und benennt die Aufgaben, Einsatz- bzw. Partizipationsmöglichkeiten sowie die Lernziele für die/den Freiwilligen in der Einsatzstelle. Es wird innerhalb des Dienstes ergänzt und fortgeschrieben, z. B. in einer Leistungsvereinbarung.

Taschengeld

Die Freiwilligendienste Kultur und Bildung sind als freiwilliges Engagement unentgeltliche Dienste. Freiwillige erhalten aber ein Taschengeld und ggf. pauschale Bezüge für Unterkunft und Verpflegung, die in Summe mindestens 300 Euro ergeben. Die Bezüge werden vom Träger oder der Einsatzstelle (entsprechend der konkreten vertraglichen Regelung) jeweils zum Monatsende überwiesen.

Träger

Als bundeszentraler Träger für die (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung steht die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) e. V. dem Trägerverbund vor. Als Träger im Trägerverbund fungieren Landesvereinigungen Kulturelle Jugendbildung (LKJ) e. V., die BAG Spielmobile in Bayern, die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur Nordrhein-Westfalen, die LKB Hessen und das Kulturbüro Rheinland-Pfalz. Dem Träger obliegt die Steuerung und Koordination der Freiwilligendienste sowie Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit. Er ist Vertrags- und Ansprechpartner für die Freiwilligen und für die Einsatzstellen.

Überstundenausgleich

Es ist nicht möglich, Überstunden finanziell abzugelten. Für geleistete Überstunden erhalten die Freiwilligen einen Freizeitausgleich.

Unterkunft

Die Einsatzstellen stellen in der Regel keine Unterkunft.

Urlaub

In den (Jugend-)Freiwilligendienste Kultur und Bildung besteht frühestens nach drei Monaten Anspruch auf mindestens 24 Tage Urlaub, jedoch nicht auf Urlaubsgeld. Der Urlaub muss in der Einsatzstelle beantragt und dem Träger schriftlich gemeldet werden. Urlaub muss auch während möglicher Schließzeiten der Einrichtung



genommen werden. Bei einem kürzeren Einsatz als 12 Monate stehen den Freiwilligen anteilig pro Monat zwei Tage Urlaub zu. Die Seminarzeiten sind vom Urlaub ausgenommen.

Verpflegung

Die Einsatzstellen stellen in der Regel keine Verpflegung.

Vertrag / Vereinbarung

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese und weitere Absprachen der Partner werden in Form von schriftlichen Verträgen und Vereinbarungen (z. B. zu Zielen, Inhalten, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Verantwortlichkeiten) zwischen dem Träger, der Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen getroffen.

Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme an einem Freiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- oder Vollwaisenrente), sofern die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wochenenddienst

Im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne kann der Einsatz auch am Wochenende abgeleistet werden.

Wohngeld

Wenn Freiwillige eine eigene Wohnung oder eigenständige Haushaltsführung, beispielsweise in Wohngemeinschaften, unterhalten, kann Wohngeld beantragt werden. Die Beantragung des Wohngeldes ist nur am Hauptwohnsitz möglich. Dies ist der Wohnsitz, der als „Mittelpunkt der Lebensbeziehungen“ gilt. Kriterien, die diesen definieren sind unter anderem Aufenthaltsdauer, Lage und Ausgangspunkt des Weges der Arbeits-/Ausbildungsstätte sowie Wohnsitz übriger Familienangehöriger. Die Behörde entscheidet im Einzelfall über die Bewilligung – ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Zertifikat/Zeugnis

Nach regulärer Ableistung des Freiwilligendienstes bekommt die/der Freiwillige ein Zertifikat, das in engem Austausch zwischen ihr/ihm, dem Träger und der Einsatzstelle erarbeitet wird. Darin beschrieben werden neben den konkreten Tätigkeiten – auch im Rahmen des eigenverantwortlich geführten Projektes – die Bildungs- und Seminararbeit. Darüber hinaus dokumentiert das Zertifikat den Entwicklungsprozess der Freiwilligen und ihre Kompetenzen.

Zuschläge

Überstunden, Wochenend- und Feiertagsdienste der Freiwilligen können nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.